

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Jordanien (Haschemitisches Königreich Jordanien)

Stand: August 2006

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Zivilregisterauszug**, nicht älter als 6 Monate, da er neben dem Nachweis der Geburtsdaten auch als Familienstandsnachweis dient

2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung**

- bei **moslemischer Konfession** vom zuständigen Schariagericht
- bei sonstigen **anerkannten Religionsgemeinschaften** von der zuständigen Kirchengemeinde

zusätzlich für jordanische Frauen moslemischer Konfession

3. **Eheeinwilligung** des Ehevormundes (Wali) in urkundlicher Form

Siehe hierzu auch Nr. 7 des Leitfadens

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Jordanien

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den jordanischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Jordanien sind mit Legalisation vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.